

Unter Bezeichnung der Tagesordnung beraumte der Herr Präsident die nächste Sitzung für Montag, den 10. December, Vormittags 12 Uhr an.

Vorgelesen, genehmigt und vollzogen.

Niedergeschrieben von

Freiherr von Friesen,
Präsident der ersten Kammer.

Eduard Wimmer,
Secretair der ersten Kammer.

Graf Schönburg.

Hempel.

I.

Antrag

zu § 15.

Dieser Paragraph ist in Uebereinstimmung zu bringen mit § 4 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes, und es ist deshalb anstatt der Worte:

„Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind Diejenigen, welche

a) Zuchthausstrafe oder

b) wegen eines nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu haltenden Verbrechens Arbeitshausstrafe verbüßt oder noch zu verbüßen haben“

zu setzen:

„Unwürdig, in der vaterländischen Armee zu dienen, sind Diejenigen, welche nach § 4 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes als bescholten anzusehen sind.“

Hirschberg.

II.

Anstatt § 41 des Entwurfs Folgendes zu bestimmen:

§ 41.

Im Wege der Verordnung sind diejenigen Lehr- und Schulanstalten, beziehentlich deren Classen zu bezeichnen, deren Ziele den Voraussetzungen in § 40, unter welchen die wissenschaftliche Qualification eines Militärpflichtigen anerkannt werden soll, entsprechen.

Militärpflichtige, welche die hierin bezeichneten Lehr- und Schulanstalten oder die bezeichneten Classen derselben besucht haben, sind Behufs der Zulassung